

# EINLADUNG

zur  
Hauptversammlung  
der Allianz SE  
am 6. Mai 2020

<b>I. TAGESORDNUNG</b>	<b>4</b>
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2019, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 .....	4
2. Verwendung des Bilanzgewinns .....	5
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands .....	6
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	6
5. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Africa Holding GmbH .....	6
<b>II. WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE</b>	<b>10</b>
1. Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts .....	10
2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl .....	11
3. Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter .....	13
4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten .....	14
5. Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl .....	15
6. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit dem Gesetz zur Abmilde-	

<p>                     rung der Folgen der COVID-19-Pandemie im                      Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom                      27. März 2020 .....                 </p>	<p><b>16</b></p>
<p>                     a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung                      nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO,                      § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG,                      Artikel 2 § 1 Abs. 3 COVID-19-Gesetz .....                 </p>	<p><b>16</b></p>
<p>                     b) Anträge und Wahlvorschläge von                      Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG .....                 </p>	<p><b>17</b></p>
<p>                     c) Fragemöglichkeit des Aktionärs (§ 131                      Abs. 1 AktG, Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-                      19-Gesetz) .....                 </p>	<p><b>18</b></p>
<p>                     d) Weitergehende Erläuterungen .....                 </p>	<p><b>19</b></p>
<p>                     7. Internetseite, über die die Informationen nach                      § 124a AktG zugänglich sind .....                 </p>	<p><b>19</b></p>
<p>                     8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der                      Aktienregistereintragung im eigenen Namen                      für Aktien, die einem anderen gehören .....                 </p>	<p><b>19</b></p>
<p>                     9. Übertragung der Hauptversammlung                      im Internet .....                 </p>	<p><b>21</b></p>
<p>                     10. Widerspruch gegen Beschlüsse der                      Hauptversammlung .....                 </p>	<p><b>21</b></p>
<p>                     11. Datenschutzhinweise für Aktionäre und                      deren Vertreter .....                 </p>	<p><b>22</b></p>
<p>                     12. Veröffentlichung im Bundesanzeiger .....                 </p>	<p><b>22</b></p>

Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) laden wir unsere Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München**, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ein, die am **Mittwoch, 6. Mai 2020, um 10 Uhr**, in der Königinstraße 28, 80802 München, stattfindet. Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

### I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2019, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Diese Unterlagen enthalten den Corporate Governance Bericht, die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f Abs. 1 und 315d Handelsgesetzbuch

(HGB), den Vergütungsbericht sowie die erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB und können im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) eingesehen werden. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 4.480.281.669,73 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 9,60 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie: ... EUR 3.999.140.947,20

Gewinnvortrag: ..... EUR 481.140.722,53

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 31. Dezember 2019 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 595.677 eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinnberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 9,60 je gewinnberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

## 6 TAGESORDNUNG

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2019 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2019 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 5. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Africa Holding GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Africa Holding GmbH (nachfolgend „AAH“) mit Sitz in München vom 18. Februar 2020 zuzustimmen.

Die AAH wurde 2019 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere in Afrika. Ziel ist es, das Afrika-Geschäft der Allianz Gruppe unter der AAH zu bündeln.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die AAH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE ist demgemäß be-

rechtigt, der Geschäftsführung der AAH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Allianz SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der AAH nur durch ihren Vorstand ausüben.

- Die AAH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind.
- Die AAH kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Allianz SE ist entsprechend Art. 9 Abs. 1 c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie einge-

stellt worden sind. Die AAH kann von der Allianz SE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch verlangen, wobei der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten darf.

- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AAH wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2020. Die Beherrschung durch das Weisungsrecht gilt in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AAH.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AAH ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der AAH zusteht.

Die Gesellschafterversammlung der AAH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Allianz SE hat dem Vertrag am 5. März 2020 die Zustimmung erteilt.

Alleinige Gesellschafterin der AAH ist die Allianz SE. Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) oder Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind von der Allianz SE daher nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts (§§ 293ff. AktG).

Folgende Unterlagen sind im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und der Geschäftsführung der Allianz Africa Holding GmbH;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschluss der Allianz Africa Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2019.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE zugänglich sein.

## II. WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE

Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) hat der Vorstand der Allianz SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 6. Mai 2020 ab 10 Uhr für Aktionäre live im Internet über den Online-Service übertragen (ausführlich dazu nachfolgend unter Ziffer 9). Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben.

### 1. Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 29. April 2020**, entweder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg  
E-Mail: [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com)

oder über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) angemeldet haben und

für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Stimmrechten ist der am Ende des 29. April 2020 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Ist ein Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut) im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 29. April 2020 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch technical record date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung am 6. Mai 2020 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 6. Mai 2020 vollzogen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

## 2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben.

## 12 WEITERE ANGABEN, HINWEISE UND BERICHTE

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 29. April 2020**, entweder unter der vorstehend in Ziffer II.1. genannten Anschrift oder über den Online-Service unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 29. April 2020 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg

oder unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) übermittelt werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Schriftliche Anmeldungen mit Briefwahl werden berücksichtigt, soweit sie der Gesellschaft bis zum 29. April 2020 unter der vorgenannten Adresse zugehen. Die Änderung der Briefwahlstimmen kann über den Online-Service bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgen.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zu-

letzt abgegebene Erklärung vorrangig betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen berücksichtigt.

### 3. Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 29. April 2020**, entweder unter der vorstehend in Ziffer II.1. genannten Anschrift oder über den Online-Service unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Ende des 29. April 2020 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Die Erteilung der Vollmacht und Weisungen kann in Textform an die vorstehend in Ziffer II.1. genannte Anschrift oder per E-Mail an [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com) übermittelt werden und muss der Gesellschaft bis zum 29. April 2020 zugehen. Die Stimmrechtsvertreter können auch im Online-Service unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) bevollmächtigt und angewiesen werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte

zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über den Online-Service kann bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

### 4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können an die vorstehend in Ziffer II.1. genannte Anschrift oder per E-Mail an [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com) übermittelt werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) bevollmächtigt werden.

Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

## 5. Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl

Für die Anmeldung, die Vollmachtserteilung und/oder die Briefwahl kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nicht für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung registriert haben, erhalten das Formular per Post zugesandt. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, können über den in der E-Mail angegebenen Link den Online-Service zur Hauptversammlung aufrufen und über diesen die Anmeldung, Vollmachtserteilung und/oder Briefwahl vornehmen. Das Anmelde-, Vollmachten- und/oder Briefwahlformular steht darüber hinaus im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zur Verfügung.

6. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit dem COVID-19-Gesetz

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, Artikel 2 § 1 Abs. 3 COVID-19-Gesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals (dies entspricht EUR 58.496.000 oder – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 20.858.643 Allianz Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 178.292 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **21. April 2020, 24 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allianz SE  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen zum Aufsichtsrat, Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich machen.

Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Wahlvorschläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen bis spätestens zum **21. April 2020, 24 Uhr**, bei der Gesellschaft eingehen und sind ausschließlich an nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden:

Allianz SE  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München  
E-Mail: [investor.relations@allianz.com](mailto:investor.relations@allianz.com).

c) **Fragemöglichkeit des Aktionärs**  
(§ 131 Abs. 1 AktG, Artikel 2 § 1 Abs. 2  
COVID-19-Gesetz)

Auf Grundlage von Artikel 2 des COVID-19-Gesetzes ist den Aktionären in der Hauptversammlung zwar kein Auskunftsrecht im Sinne des § 131 AktG, jedoch die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen. Ein Recht auf Antwort ist damit nicht verbunden.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand der Allianz SE entschieden, dass Fragen von zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären über den Online-Service unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) an den Vorstand gerichtet werden können.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Fragen von Aktionären müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **4. Mai 2020, 12 Uhr mittags**, über den Online-Service zugehen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Er kann dabei insbesondere Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Weiter kann der Vorstand Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

#### d) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv).

#### 7. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich.

#### 8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören

Die Eintragung in das Aktienregister der Allianz SE ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie für die Möglichkeit zur Übermittlung von Fragen.

Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nach

§ 3a der Satzung der Allianz SE zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 834.345 Aktien) je Eingetragenen ohne Weiteres;
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 12.515.185 Aktien) je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.

Die Offenlegung nach obenstehendem Buchstaben b) kann der Gesellschaft unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg  
E-Mail: [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com)

zugeleitet werden und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **29. April 2020** zugehen. Formulare, die für die Offenlegung verwendet werden können, werden auf Wunsch übersandt.

Um die Überschreitung der Schwelle von 3% nach obenstehendem Buchstaben c) zu vermeiden, können

der Gesellschaft Umschreibungsanträge im üblichen Verfahren zugeleitet werden. Für die Ausübung von Stimmrechten ist der am Ende des 29. April 2020 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

## 9. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz SE wird die gesamte Hauptversammlung am 6. Mai 2020, ab 10 Uhr live im Internet übertragen ([www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

## 10. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl bzw. durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt haben, haben die Möglichkeit über den Online-Service unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung ist über den Online-Service von Be-

ginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

### 11. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter

Wenn Aktionäre sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Allianz SE personenbezogene Daten über diese Aktionäre und/oder ihre Vertreter. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allianz SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten erhalten Aktionäre und deren Vertreter unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv).

### 12. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die Hauptversammlung am 6. Mai 2020 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 9. April 2020 im Bundesanzeiger einberufen worden.

München, April 2020  
Der Vorstand

Allianz SE

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Diekmann

Vorstand: Oliver Bäte, Vorsitzender;

Sergio Balbinot, Jacqueline Hunt, Dr. Christof Mascher, Niran Peiris,  
Dr. Klaus-Peter Röhler, Iván de la Sota, Giulio Terzariol, Dr. Günther  
Thallinger, Renate Wagner

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: München, HRB 164232

